



Johannes Fechner:

Die Aufsicht über den Privatrundfunk in Deutschland (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 83), Berlin 2003: Duncker & Humblot, 56,00 Euro, 149 Seiten.

Die im Jahr 2003 erschienene Freiburger Dissertation wurde 2001/2002 abgeschlossen, befindet sich also im Wesentlichen auf dem Bearbeitungsstand des Jahres 2001. Zugrunde gelegt wird damit der Rundfunkstaatsvertrag in der seinerzeitigen Fassung des 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrags. Nun haben sich die verfassungsrechtlichen Grundlagen und auch die Rechtsgrundlagen für den privaten Rundfunk seither nicht tiefgreifend verändert und es sind auch keine grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergangen. So wird hier durch die zeitliche Distanz die Aktualität der Untersuchung nicht entscheidend geschwächt, zumal diese insgesamt eher grundsätzlich angelegt ist. Ihr Gegenstand ist die Darstellung des bestehenden Modells der Aufsicht über den Privatrundfunk und die Untersuchung möglicher Alternativen.

In einer einleitenden kurzen Darlegung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Aufsicht über den Privatrundfunk orientiert *Verf.* sich an den einschlägigen Rundfunkentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Der anschließende einleitende Überblick über Aufgaben und Struktur der Landesmedien-

anstalten (S. 19 f.) bleibt eher oberflächlich, berücksichtigt nicht die doch erheblichen landesspezifischen Besonderheiten, wie dies von einer Darstellung der Rundfunkaufsicht in Deutschland erwartet werden sollte. Die Bestimmungen verschiedener Landesmediengesetze über die Wahl der „Vorstandsmitglieder“ sieht *Fechner* im Widerspruch zum Gebot der Staatsferne, ohne seine Thesen näher zu belegen. Dass etwa keine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes erfolgt, überrascht. Unklar bleibt auch, was etwa die Veranstaltung von Rundfunk durch die politischen Parteien mit der Zusammensetzung der Gremien der Landesmedienanstalt zu tun haben soll (S. 37). Mangelnde Präzision in der Darstellung ist insgesamt kritisch zu vermerken, wenn auf Regelungen „in einigen Landesmediengesetzen“ (z. B. S. 38) verwiesen wird, ohne dass dann belegt würde, welche Landesmediengesetze dies im Einzelnen sind. So vermag es auch nicht zu überzeugen, wenn *Fechner* zu dieser pauschalen Schlussfolgerung gelangt (S. 39): „Die Landesmedienanstalten unterliegen in erheblichem Maße dem Einfluss von Staat

und Parteien. Mit dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten Gebot der Staatsferne ist dies nicht vereinbar.“

Nicht weniger pauschal und undifferenziert werden die Ergebnisse des anschließenden Kapitels formuliert, in dem *Fechner* sich mit dem Gebot der Effektivität der Aufsicht befasst. Dabei bringt *Verf.* durchaus zutreffende Beobachtungen, etwa des Standortwettbewerbs zwischen den Ländern (S. 66). Dass allerdings die Entscheidungsfindung der Landesmedienanstalten oft undurchsichtig bleibt, dieser pauschalen Kritik vermag der Rezensent als Mitglied des Exekutivorgans einer Landesmedienanstalt nicht beizutreten. Wenn *Fechner* schließlich einen vormaligen ARD-Vorsitzenden mit der Bezeichnung der Landesmedienanstalten als „zahnlose Tiger“ (S. 71) zitiert, so fragt der geneigte Leser sich angesichts aktueller Ereignisse, wie dann wohl die Aufsichtsorgane der ARD-Anstalten treffend zu charakterisieren wären. Dass der „bewusste Verzicht auf eine effektive Aufsicht“ eine „nicht gesetzeskonforme Umsetzung der Aufsichtsaufgaben der Landesmedienanstalten“ belege, ein derartiger Vorwurf sollte in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht ohne Begründung aufgestellt werden.

Die Begriffe der Konvergenz und der Globalisierung dürfen natürlich nicht fehlen. Dass damit erhebliche Herausforderungen für die künftige Aufsichtstätigkeit der Landesmedienanstalten verbunden sein werden, mit dieser Prognose liegt *Fechner* sicher richtig. Konkrete Folgerungen hieraus werden nicht entwickelt. Dass schließlich die Regelungen über die Kabelbelegung in den Bundesländern teilweise aus verfassungsrechtlicher wie europarechtlicher Sicht einer Rechtfertigung und teilweise auch Modifizierung bedürfen, ist sicher zutreffend beobachtet, doch vermag im Hinblick auf Art. 5 GG die schlichte Verhältnismäßigkeitsprüfung unter dem Aspekt der Informationsfreiheit der Zuschauer der Komplexität der Thematik nicht gerecht zu werden. Eine kursorische rechtsvergleichende Betrachtung gelangt zu dem durchaus plausiblen, freilich überall passenden Ergebnis, dass sich neben vielen Ähnlichkeiten auch deutliche Unterschiede ausmachen lassen (S. 111).

In einem abschließenden Kapitel bietet *Fechner* Alternativen zum bestehenden Modell der Aufsicht an. Inwieweit *Verf.* nun das Mo-

dell der regulierten Selbstregulierung als den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügend sieht, bleibt offen. Eine deutliche Präferenz hat *Fechner* jedenfalls für die Einrichtung einer zentralen Medienanstalt, deren Verfassungsmäßigkeit unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten sehr viel differenzierter dargelegt werden müsste, als *Verf.* dies tut. Dem Einwand der Länder, die Einrichtung einer zentralen Aufsicht für Rundfunk- und Telekommunikation könnte zu einer substantiellen Verminderung des Aufgabenbestands der Länder führen, begegnet *Verf.* leichthin mit dem Argument, eine Steuerung der Rundfunkaufsicht dürfe es aufgrund des Gebots der Staatsferne des Rundfunks gar nicht geben, so dass den Ländern auch nichts genommen werden könnte. Dass es hierbei nicht um konkrete Befugnisse hoheitlicher Aufsicht geht, sondern um einen sehr viel differenzierteren Bestand an landeseigenen Gestaltungsmöglichkeiten, auch dieser Gesichtspunkt gerät nicht in den verengten Blickwinkel *Fechners*.

Man mag mit guten Gründen an der hinreichenden Effizienz der Aufsicht über privaten Rundfunk im Rahmen der aktuellen Ausformung der dualen Rundfunkordnung zweifeln – an der Effizienz der Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk freilich nicht weniger. Die hier anzuzeigende Freiburger Dissertation, die insgesamt besser im Dissertationsdruck veröffentlicht worden wäre, führt als Diskussionsbeitrag nicht weiter. Zu dünn bleibt die empirische Grundlage, zu fragwürdig die Methodik, zu oberflächlich die Argumentation, zu undifferenziert die Bewertung.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig